

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dierdorf für das Jahr 2017 vom 13.12.2017

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	7.477.000	384.000	7.861.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.913.000	24.000	7.937.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-436.000	360.000	-76.000
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-144.000	251.000	107.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	886.000	-387.000	499.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.171.000	-43.000	1.128.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-285.000	-344.000	-629.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	429.000	93.000	522.000

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
verzinsten Kredite von bisher	<u>285.000 EUR</u>	auf	<u>603.000 EUR</u>
zusammen von bisher	285.000 EUR	auf	603.000 EUR

§§ 3 bis 5

(werden nicht geändert)

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug	11.387.971,80 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	10.415.871,59 EUR
und zum 31.12.2017	10.339.871,59 EUR

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

In Absatz 2 „Gegenseitige Deckungsfähigkeit“ werden folgende neue Deckungskreise gebildet:

- a) Parkplatz am Kindergarten in Wienau (USK'en 63000 95751 und 63000 93251)
- b) Erstattung Erschließungsbeiträge Haargarten und Meisenweg (USK'en 63000 95938 bis 63000 95945)

In Absatz 3 „Unechte Deckungsfähigkeit“ werden in Buchstabe j die deckungsberechtigten Untersachkonten um das USK 63000 93251 „Grunderwerb für kommunale Parkplätze und Parkbuchten“ ergänzt.

§ 8 Wertgrenzen

wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Die Stadt hat gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO einen Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr eine Gewerbesteuerkraftzahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre (Vergleichswert) wesentlich übersteigt. Die Wesentlichkeit ist grundsätzlich als erfüllt anzusehen, wenn die Gewerbesteuerkraftzahl für das Haushaltsfolgejahr 15 % des Vergleichswertes übersteigt. Sachliche Gründe können die Bildung eines Sonderpostens in Ausnahmefällen entbehrlich machen (z.B. verminderte Schlüsselzuweisungen A kompensieren eine gestiegene Gewerbesteuerkraft, so dass sich die Umlagebelastungen nicht verändern).

§ 9

(wird nicht geändert)

§ 10 Leistungszahlungen

Die Zahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Leistungsprämien und Leistungszulagen werden aus Rundungsgründen geringfügig von 25.258 EUR um 321 EUR auf 25.579 EUR geändert.

Dierdorf, 13.12.2017
Stadt Dierdorf

(Thomas Vis)
Stadtbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 30.11.2017 mit, dass sie die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Dierdorf für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 13.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

gez. Rasbach
Bürgermeister